

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau Deborah Balicki
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 3. Juli 2014

Stellungnahme zur Anhörung betreffend Änderung ArGV2 (Sonderbestimmung für Anbieter von Postdiensten): Art. 30a ArGV2

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der SGB wie folgt zum neuen Art. 30a ArGV2 Stellung:

Grundsätzliches

Für den SGB und seine Verbände, insbesondere syndicom, steht es ausser Zweifel, dass die Erbringung von postalischen Dienstleistungen mit Produkten der Grundversorgung den Tatbestand der Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit erfüllt. Bei der Grundversorgung handelt es sich um eine gesetzlich definierte Leistung des Service Public. Dieser Dienst ist in der heutigen Ausgestaltung (A-Post bzw. PostPac Priority) nur mit Prozessschritten zu erbringen, die in der Nacht bzw. an einem Sonntag erfolgen.

Es ist deshalb gerechtfertigt, die Nacht- und Sonntagsarbeit in der postalischen Grundversorgung in einer Sonderbestimmung zu regeln.

Zum Geltungsbereich der neuen Bestimmung

Die Unentbehrlichkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit ist nur im Bereich der Grundversorgung mit Postdiensten gegeben. Die Sonderbestimmung darf deshalb nicht auf andere Dienstleistungen, z.B. Kurierprodukte oder andere nicht zwingend notwendige Leistungen (Zahlungs-Annahmen, Finanzdienstleistungen, Verkauf von Kiosk-Waren, Lebensmittel, Papeterien, etc.), ausgeweitet werden.

Der SGB begrüsst gleichzeitig, dass die Bestimmung nicht einzig die Erbringerin der postalischen Grundversorgung erfasst, sondern allen Anbieterinnen von Produkten, die der postalischen Grundversorgung entsprechen. Diese Ausweitung ist notwendig, damit die privaten Anbieterinnen im Wettbewerbsdienst gegenüber der historischen Anbieterin nicht benachteiligt werden. Entscheidend ist dabei, dass nur Anbieterinnen unter die Bestimmung fallen, die sowohl die integrale Verarbeitungskette anbieten, als auch die Verantwortung gegenüber den Endkunden tragen.

Für den SGB ist die Einschränkung, wonach die Bestimmung nur für Mitarbeitende Geltung hat, die für die Verarbeitungsprozesse in der postalischen Grundversorgung beschäftigt sind, in demonbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

nen mindestens zur Hälfte solche Produkte verarbeitet werden, unabdingbar. Wir betonen, dass diese vorliegende Bestimmung nicht dazu führen darf, dass auch für andere Anbieter, welche ähnliche oder gleichartige Teil-Dienstleistungen führen (z.B. Banken und andere Finanzdienstleister, wenn es um die Leistungen von Postfinance geht, welche am Post-Schalter erledigt werden können, aber auch der Verkauf von nicht-postalischen Produkten analog Detailhändler), Begehrlichkeiten i.S. Nacht- und Sonntagsverkauf entstehen dürfen. Vielmehr muss sich die Post an den im ArG geltenden Bestimmungen halten, wie sie auch für die anderen Mit-KonkurrentInnen gelten (Banken, Detailhandel...).

Materiell zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 30a Abs. 1 sowie Abs. 1 und Abs. 3

Zu den grundsätzlichen Bemerkungen zur Notwendigkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit sowie zum Anwendungsbereich siehe oben. Im Übrigen sind wir mit den vorliegenden Bestimmungen einverstanden.

Zusammenwirken von Art. 30a mit Art. 13

Die Feedbacks des zuständigen Branchenverbandes haben ergeben, dass die in den Verarbeitungszentren Nacht- und Sonntagsarbeit verrichtenden Mitarbeitenden es schätzen, wenn die Ersatzruhetage für geleistete Feiertagsarbeit jährlich zusammengefasst werden können, weshalb wir uns grundsätzlich mit der vorliegenden Bestimmung einverstanden erklären lassen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Kontrollen durch die Vollzugsorgane

Mit Sorge sehen wir dem Umstand entgegen, dass mit der Umwandlung der Post von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundesrechts zu einer spezialgesetzlichen AG voraussichtlich nächstes Jahr auch die Zuständigkeiten der Durchführungsorgane zur Inspektion des Vollzugs sich ändern werden. Voraussichtlich werden Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI) zuständig werden für die Kontrolle der meisten Postbetriebe, sofern keine SUVA- oder gemischte Zuständigkeit begründet wird.

Es stellen sich für den SGB grosse Fragen, inwiefern in allen Kantonen eine uniforme und homogene Kontrolle der Gesundheitsschutz-Bestimmungen am Arbeitsplatz stattfinden wird. Dies gerade auch, weil verschiedene Kantone der neuen Aufgabe technisch oder wegen fehlendem Personal nicht gewachsen sein könnten.

Wir fordern deshalb das SECO als Aufsichtsorgan über die KAI auf, verbindlich Mindestkontrollen für jährliche KAI-Besuche bei Postbetrieben vorzuschreiben. Weiter fordern wir, dass die EKAS als zuständiges, zentrales Eidgenössisches Koordinationsorgan für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der Koordination von Vollzugsorganen eine spezifische Präventionskampagne und spezifische Sicherheitsprogramme für die Post-Betriebe durchführt.

Dabei müssen gerade auch psychosoziale Risiken am Arbeitsplatz (Stresserkrankungen, Probleme aus Schichtbetrieb) verbindlich angegangen werden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär